



LS 2012 Drucksache 6

Vorlage de an die Landessynode

**Kirchengesetz
zur Ermöglichung der Wahrnehmung
des Superintendentenamtes im Hauptamt**

A

Kirchengesetz zur Ermöglichung der Wahrnehmung des Superintendentenamtes im Hauptamt Vom .Januar 2012

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Entlastungspfarrstellengesetzes

Das Kirchengesetz über die Errichtung, Freigabe, Finanzierung und Besetzung von Pfarrstellen zur Entlastung der Superintendentinnen und Superintendenten im Pfarrdienst vom 14. Januar 2005 (KABI. S. 68) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Kirchenkreise sind verpflichtet, bei der Kirchenleitung die Errichtung einer Pfarrstelle zur Entlastung der Superintendentin oder des Superintendenten im Pfarrdienst zu beantragen. Satz 1 gilt nicht für Kirchenkreise, bei denen eine kreiskirchliche Pfarrstelle für das Superintendentenamt im Hauptamt errichtet ist.“

2. Hinter § 1 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Falle der Errichtung einer Pfarrstelle zur Wahrnehmung des Superintendentenamtes im Hauptamt wird die Entlastungspfarrstelle aufgehoben.“

Artikel 2
Kirchengesetz
über die Rechtsverhältnisse
der Superintendentinnen und Superintendenten
im Hauptamt in der
Evangelischen Kirche im Rheinland

§ 1

Wahrnehmung des Superintendentenamtes

- (1) Eine für die Wahrnehmung des Superintendentenamtes im Hauptamt bestimmte Pfarrstelle kann auf Antrag der Kreissynode durch Beschluss der Kirchenleitung errichtet werden.
- (2) Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland finden keine Anwendung.

§ 2

Verfahren zur Besetzung der kreiskirchlichen Pfarrstellen für das Superintendentenamnt

- (1) Eine zur Besetzung oder Wiederbesetzung freigegebene Pfarrstelle für das Superintendentenamnt ist im kirchlichen Amtsblatt auszuschreiben.
- (2) Der Kreissynodalvorstand nimmt die eingehenden Bewerbungen entgegen und leitet sie einem von der Kreissynode einzurichtenden Nominierungsausschuss zu. Dieser wertet die eingegangenen Bewerbungen aus und schlägt der Kreissynode aus den eingegangenen Bewerbungen Personen zur Wahl vor.
- (3) Der Kreissynodalvorstand setzt den Wahltermin fest. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Wahltermin soll eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
- (4) Die Wahl erfolgt durch die Kreissynode gemäß § 6 Verwaltungsverfahrensgesetz.
- (5) Die oder der Sitzungsleitende verkündet das Ergebnis der Wahl.
- (6) Über die Wahlhandlung ist von der oder dem Skriba eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Skriba und mindestens drei weiteren Mitgliedern der Kreissynode zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung

§ 3

Dauer der Amtszeit

Die kreiskirchliche Pfarrstelle zur Wahrnehmung des Superintendentenamtes wird für die Dauer von acht Jahren übertragen. Wiederwahl und erneute Übertragung der Pfarrstelle sind möglich.

§ 4

Dienstrecht

(1) Für die dienstrechtlichen Verhältnisse der Superintendentin oder des Superintendenten gelten, soweit nicht durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union.

(2) Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Superintendentin oder des Superintendenten richten sich nach der Ordnung über die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBVO).

§ 5

Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

Superintendentinnen und Superintendenten, die Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle nach § 1 sind, wird ein Auftrag zu Dienst an Wort und Sakrament in dem Kirchenkreis, in dem die Pfarrstelle errichtet ist, oder in einer seiner Kirchengemeinden oder deren Verbänden übertragen. Das Nähere wird im Einvernehmen mit den Beteiligten durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes geregelt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 6

Ausscheiden aus dem Amt

(1) Die Amtszeit der Superintendentin oder des Superintendenten endet mit der Einführung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers.

(2) Scheidet eine Superintendentin oder ein Superintendent aus seiner Pfarrstelle aus, ohne in den Ruhestand versetzt zu werden, so wird er oder sie in den Wartestand versetzt, wenn ihm oder ihr nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden aus der Pfarrstelle eine neue Pfarrstelle übertragen werden kann. Während dieser Zeit erhält die oder der Betroffene die bisherigen Dienstbezüge. Anstelle einer Versetzung in den Wartestand wird auf

Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag übertragen.

§ 7

Erstmalige Errichtung einer Pfarrstelle zur Wahrnehmung des Superintendentenamtes

- (1) Eine Pfarrstelle nach § 1 kann während der Amtszeit, für die eine Superintendentin oder ein Superintendent gewählt ist, nur mit ihrer oder seiner Zustimmung errichtet werden. Die Pfarrstelle ist mit der amtierenden Superintendentin oder dem amtierenden Superintendent zu besetzen.
- (2) Die Superintendentin oder der Superintendent setzt die Amtszeit auf der Pfarrstelle nach § 1 fort.
- (3) Die Errichtung der Pfarrstelle ist bis zum 31.12.2017 auch möglich, wenn die verbleibende Amtszeit weniger als sechs Jahre beträgt.

§ 8

Aufhebung der kreiskirchlichen Pfarrstelle für das Superintendentenamts im Hauptamt

Über die Aufhebung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle zur Wahrnehmung des Superintendentenamtes im Hauptamt beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Kreissynode. Die Aufhebung erfolgt nach Ablauf der Amtsperiode der Superintendentin oder des Superintendenten.

§ 9

Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B

BEGRÜNDUNG

Mit den Beschlüssen 4.4 und 4.30 der Landessynode 2011 wurden die Beschlüsse der Kreissynoden Bonn und Solingen auf Ermöglichung der Einführung eines hauptamtlichen Superintendentenamtes an die Kirchenleitung überwiesen. Das vorliegende Optionalmodell nimmt die Anträge der Kreissynoden Bonn und Solingen auf und ermöglicht die Wahrnehmung des Superintendentenamtes sowohl im Haupt- als auch im Nebenamt. Vor der Darstellung des Modells im Einzelnen wird zunächst ein Überblick über die Entwicklung bzw. den synodalen Beratungsprozess über die o.g. Thematik und die leitenden Gesichtspunkte der Diskussion gegeben.

1. Entwicklung und synodaler Beratungsprozess

Die Kirchenleitung hatte bereits auf ihrer Klausurtagung vom 28./29.09.2001 das Landeskirchenamt gebeten, Vorarbeiten zum Thema „Superintendentinnen bzw. Superintendenten im Hauptamt“ unter Verfassungs- und Dienstrechtsaspekten sowie unter Einbeziehung der finanziellen Gesichtspunkte zu leisten. Hierzu sollten Vorschläge und Ergebnisse aus den sog. „ROSTA-Papier“ aus dem Jahre 1971 einbezogen werden. Darüber hinaus sollte mit der Evangelischen Kirche von Westfalen geklärt werden, ob sich seit der Einführung des Hauptamtes der Superintendentinnen und Superintendenten Probleme ergeben haben. Das sog. „ROSTA-Papier“ gelangte zu der Schlussfolgerung, dass eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer im Nebenamt die Aufgaben der Superintendentinnen und Superintendenten nicht mehr bewältigen könne. Ziel sollte daher die Entlastung der Superintendentinnen und Superintendenten sein. Das ROSTA-Papier nannte hierzu drei verschiedene Möglichkeiten:

- Entflechtung des Superintendentenamtes durch Verteilung von Zuständigkeiten des Kreissynodalvorstandes

Dieses Modell wurde wegen der Gefährdung der einheitlichen Leitung des Kirchenkreises und der Problematik der zeitlichen und fachlichen Belastung der ehrenamtlichen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes verworfen.

- Ein Delegationsmodell, nach welchem Superintendentinnen oder Superintendenten selbst entscheiden sollten, welche Aufgaben zu delegieren sind.

Bei diesem Modell wurde die Gefahr gesehen, dass eine echte Entlastung entweder nur schwer eintreten würde oder eine zu starke De-

legation von Aufgaben negative Auswirkungen auf die Bedeutung des Superintendentenamtes haben könnte.

Trotz der Bedenken finden beide Modelle in der Praxis jedoch bereits Anwendung (z.B. Kirchenkreis Essen, Düsseldorf, Lennep).

- Die Einführung eines hauptamtlichen Superintendentinnen- und Superintendentenamtes

Problematisch erschien bei diesem Modell die Frage des Ausscheidens aus dem hauptamtlichen Superintendentenamte und einer möglichen weiteren Tätigkeit. Hier hielt es das ROSTA-Papier für erwägenswert, das Amt grundsätzlich nur für eine Amtsperiode zu vergeben, damit die Superintendentinnen und Superintendenten leichter wieder zurück in eine reguläre Pfarrstelle finden könnten. Als problematisch sah das ROSTA-Papier ferner, dass die Superintendentinnen oder der Superintendent ein Übergewicht über die anderen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes, besonders über die ehrenamtlichen Nicht-Theologinnen und Nicht-Theologen erlangen könnten. Gleichwohl wurden die Vorteile des hauptamtlichen Superintendentenamtes als überwiegend angesehen. Die Superintendentinnen und Superintendenten könnten sich eingehender um die Entwicklung in den Gemeinden und kirchlichen Gruppen, den Dienst der hauptamtlich Mitarbeitenden und der Fachausschüsse sowie um die gesamt-kirchliche Entwicklung und die außerkirchlichen Kontakte kümmern.

Die Anregungen des ROSTA-Papiers wurden jedoch zunächst nicht weiter aufgegriffen, bis die Presbyterien, Kreissynoden sowie der Ständige Theologische Ausschuss, der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen, der Ständige Innerkirchliche Ausschuss und der Ständige Finanzausschuss mit Schreiben vom 25. März 2003 gebeten wurden, zu dem Vorschlag, eine Hauptamtlichkeit des Superintendentenamtes zu ermöglichen, Stellung zu nehmen:

Neben den Stellungnahmen der Ständigen Ausschüsse sind Stellungnahmen von 608 Presbyterien der damals insgesamt 813 Kirchengemeinden und Stellungnahmen von 44 Kreissynoden der damals 46 Kirchenkreise eingegangen, hinzu kamen Stellungnahmen von Einzelpersonen und Gruppen.

Die Argumente, die von solchen Gremien vorgebracht wurden, die nicht offiziell um Stellungnahme gebeten wurden, finden sich in den Stellungnahmen der Kreissynoden wieder. Dabei sah eine Kreissynode den Beratungszeitraum als zu kurz an und bat darum, die Thematik einzubetten in eine Gesamtkonzeption der Evangelischen Kirche im Rheinland. Eine andere Kreissynode sah eine Spannung zu der presbyterial-syn-

odalen Grundstruktur der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Gefahr der Einbringung von Elementen eines konsistorialen Kirchenregiments.

Von den 608 Stellungnahmen aus den Kirchengemeinden sprachen sich ca. 56% dafür aus, dass das Hauptamt ermöglicht werden sollte. Grundsätzlich dagegen votierten 14%. Ca. 30% sprachen sich dafür aus, das Hauptamt auf große Kirchenkreise (z.B. ab 100.000 Gemeindeglieder) zu beschränken. Von den befürwortenden Stimmen sprachen sich 66,3% für eine pastorale Anbindung an eine Predigtstätte aus. 51,5% sprachen sich dafür aus, dass die Kirchenkreise für das Hauptamt einen Zuschuss der Landeskirchen zu den Pfarrstellenkosten erhalten sollten. 66,6% sprachen sich dafür aus, dass alle Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche im Rheinland auf eine solche hauptamtliche Pfarrstelle gewählt werden können.

Von den Kreissynoden sprachen sich 22 von damals 46 für die Ermöglichung des hauptamtlichen Superintendentenamtes aus. 17 Kreissynoden sprachen sich dagegen aus, dass das Hauptamt ermöglicht wird. Hauptargumente waren eine zunehmende Entfernung der gemeindlichen von der kreiskirchlichen Ebene, die auch zu einer „innerlichen Distanzierung“ der oder des den Kirchenkreis Leitenden führen könnte. Gegenüber den Kolleginnen und Kollegen sei die oder der Hauptamtliche nicht mehr prima/primus inter pares, sondern auf einer anderen Hierarchieebene. Als weiteres Argument wurde angeführt, die Hauptamtlichkeit des Superintendentenamtes entspreche nicht der presbyterial-synodalen Struktur der Evangelischen Kirche im Rheinland, sondern sei ein Schritt hin zu einer „konsistorial verwalteten Kirche“. 16 Stellungnahmen der Kreissynoden sprachen sich dafür aus, dass es eine pastorale Anbindung an eine Predigtstätte geben müsse.

Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss sprach sich für die Hauptamtlichkeit des Superintendentenamtes als optionales Modell aus, dabei sollte es eine pastorale Anbindung an eine Predigtstätte geben, ferner sollte die Landeskirche einen Zuschuss zu den Pfarrstellenkosten für die Pfarrstelle der hauptamtlichen Superintendentin oder des hauptamtlichen Superintendenten geben. Der Kreis der Wählbaren sollte auf alle Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland ausgeweitet werden. Eine Trennung von Seelsorge und Dienstaufsicht sollte nicht erfolgen.

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen sprach sich grundsätzlich gegen die Ermöglichung des Hauptamtes aus.

Der Ständige Theologische Ausschuss äußerte zwar Bedenken, war aber der Ansicht, dass die Einführung des hauptamtlichen Superintendentenamtes der Landessynode empfohlen werden könnte. Dabei sollte die Hauptamtlichkeit nicht die Regel werden, sondern nur für Kir-

chenkreise mit einer Gemeindegliederzahl von mehr als 100.000 zugelassen werden. Er sprach sich weiterhin für eine landeskirchliche Bezuschussung der Personalkosten sowie für die Zuweisung einer konkreten Predigtstätte aus. Hauptamtliche Superintendentinnen und Superintendenten sollten ferner nicht zu nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung wählbar sein, die Ephoralzulage sollte nicht gezahlt werden, da diese Zulage ihren Grund in der durch ein Nebenamt entstehenden Belastung fände.

Der Ständige Finanzausschuss sprach sich für die Ermöglichung eines hauptamtlichen Superintendentenamtes aus. Die Kosten sollten in diesem Fall von dem jeweiligen Kirchenkreis getragen werden.

Aufgrund dieser geschilderten Rückmeldungen wurde der Landessynode 2004 ein Beschlussantrag unterbreitet, der keinen Gesetzentwurf zum Inhalt hatte, sondern die Grundsatzfrage behandelte, ob an der Entlastung der Superintendentinnen und Superintendenten durch die Eröffnung des Hauptamtes weiter gearbeitet werden sollte. Dies hat die Landessynode 2004 mit Mehrheit abgelehnt. Allerdings hat sie einen Prüfauftrag erteilt, wie durch die Reduzierung der Pfarrbesoldungsumlage ein Ausgleich für die den Kirchenkreisen entstehenden Kosten zur Entlastung der Superintendentin oder des Superintendenten geschaffen werden kann. Dabei wurde festgelegt, dass die Kirchenkreise verpflichtet sind, Entlastungsregelungen im Rahmen der bereits bestehenden Möglichkeiten zu schaffen (Beschluss 28.1. LS 2004: „Schon jetzt besteht die Möglichkeit eine Pfarrstelle zur Entlastung der Superintendentin oder des Superintendenten zu errichten. Die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen, wie durch Reduzierung der Pfarrbesoldungsumlage ein Ausgleich für die den Kirchenkreisen entstehenden Kosten ermöglicht werden kann. Die Kirchenkreise sind verpflichtet, Entlastungsregelungen zu schaffen“).

Die Landessynode 2005 hat daraufhin das sog. „Entlastungspfarrstellengesetz“ beschlossen. Damit wurde erneut die Nebenamtlichkeit des Superintendentenamtes bekräftigt, gleichzeitig jedoch eine verbindliche Entlastungsregelung geschaffen und festgelegt, dass für die Entlastungspfarrstellen die Pfarrbesoldungspauschale nach § 7 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz zu zahlen ist.

Bis zur Landessynode 2011, auf der durch die Kreissynoden Bonn und Solingen die Ermöglichung der Einführung eines hauptamtlichen Superintendentenamtes beantragt wurde, wurde das Thema der Hauptamtlichkeit des Superintendentenamtes nicht weiter aufgegriffen.

2. Leitende Gesichtspunkte bei der Erarbeitung des Vorschlags

Der Antrag der beiden Kreissynoden wird durch das vorgeschlagene Kirchengesetz aufgegriffen und berücksichtigt den synodalen Beratungspro-

zess aus den Jahren 2004 bis 2005, indem es ermöglicht, die Hauptamtlichkeit des Superintendentenamtes durch die jeweilige Kreissynode zu beschließen. Im Einzelnen sind folgende Gesichtspunkte leitend:

▪ **Kirchenverfassungsrechtliche Vorgaben**

In Bezug auf die Frage nach der Leitungsstruktur in der Verfassung der Evangelischen Kirche im Rheinland bzw. auf ihre Kompatibilität mit einem hauptamtlichen Superintendentinnen- oder Superintendentenamte ist festzustellen, dass Hauptgesichtspunkt für die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland die kollegiale Struktur und die Entscheidung in Gremien ist, nicht die Frage nach Haupt- und Nebenamt. Dies wird exemplarisch deutlich in der Zusammensetzung des Präsidiums der Synode, welches aus sieben haupt- und neun nebenamtlichen Mitgliedern besteht. Eine hauptamtliche Superintendentin oder ein hauptamtlicher Superintendent ist im Kreissynodalvorstand in ein Gremium eingebunden, welches darüber hinaus nebenamtlich und mehrheitlich von ehrenamtlichen Mitgliedern besetzt ist. Das Verhältnis zwischen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen im Kirchenkreis wird also dadurch gekennzeichnet, dass Letztere die hauptamtlichen Mitglieder zahlenmäßig überwiegen. Im Kreissynodalvorstand wird dies besonders deutlich. Dort stünden einem hauptamtlichen Superintendenten ausschließlich neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende gegenüber. Im Übrigen sind die Rechte der Superintendentinnen und Superintendenten im Kreissynodalvorstand nicht abhängig von ihrer Haupt- oder Nebenamtlichkeit. So können sie z.B. bei Abstimmungen überstimmt werden und müssen ihre Entscheidungen gegenüber dem Kreissynodalvorstand rechtfertigen. Sofern die Gefahr gesehen wird, dass eine konsistorial verwaltete Kirche entstehen könne, steht dem entgegen, dass Merkmal einer konsistorialen Kirche die Einsetzung von Entscheidungsträgern durch eine übergeordnete Leitungsebene ist. Die Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt werden aber weiterhin durch die Kreissynode gewählt, so dass verfassungsrechtliche Bedenken nicht bestehen.

▪ **Gleichrangigkeit des pfarramtlichen Dienstes**

Ein wesentliches Argument aus dem synodalen Beratungsprozess der Jahre 2004 und 2005, welches gegen die Ermöglichung eines hauptamtlichen Superintendentinnen- oder Superintendentenamtes angeführt wurde, ist ein Verlust der gleichgeordneten Stellung der Superintendentin oder des Superintendenten im Verhältnis zu den Pfarrerinnen und Pfarrern im Kirchenkreis als prima/primus inter pares. Es wird die Frage gestellt, ob in der Tradition der Barmer Theologischen Erklärung („Leitung in der Kirche begründet keine Herrschaft der einen über die anderen“) die Hauptamtlichkeit des Superintendentinnen- oder Superintendentenamtes nicht zu einem Ungleichgewicht in Einflussmöglichkeiten

durch die hauptamtliche Superintendentin oder den hauptamtlichen Superintendenten führe. Gegen diese Argumentation spricht, dass Leitung auch weiterhin durch ein Kollegialorgan geschieht. Dieses kann sich zudem verbindliche Verfahrensregeln (z.B. durch Geschäftsordnung) geben. Ferner ist zu berücksichtigen, dass das Amt stets zeitlich befristet verliehen wird. Weiterhin soll die Teilhabe an dem „einen Pfarrdienst“ dadurch sichergestellt werden, dass die Superintendentin oder der Superintendent weiterhin in den Predigtdienst des Kirchenkreises eingebunden ist. Es ist ferner ebenfalls möglich, eine pastorale Anbindung an eine bestimmte Gemeinde zu beschließen. Außerdem nehmen Superintendentinnen und Superintendenten bereits gegenwärtig aufgrund der von ihnen auszuübenden Aufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer im Kirchenkreis Vorgesetztenfunktionen wahr. Gleichwohl bleiben sie – wie auch die vorsitzende Pfarrerin oder der vorsitzende Pfarrer im Presbyterium – insoweit Gleiche unter Gleichen, als ihnen der Vorsitz im Kollegialorgan keine besonderen Rechte und Entscheidungsbefugnisse verleiht.

▪ **Entlastung der Superintendentinnen und Superintendenten**

Die Ermöglichung des hauptamtlichen Superintendentenamtes beinhaltet die Chance einer Entlastung der Superintendentinnen und Superintendenten. Derzeit bedeutet die nebenamtliche Ausgestaltung des Superintendentenamtes in manchen Fällen eine Überforderung des Amtsinhabers. Es kommt zu Überschneidungen von Terminen im Gemeindealltag und im Superintendentenamte. Zusätzlich zu den in der Kirchenordnung festgelegten Aufgaben erweitern sich die Aufgaben vielfach durch Veränderungsprozesse auf der Ebene von Kirchengemeinden und Kirchenkreis. Bereits gegenwärtig besteht in 19 Kirchenkreisen eine Entlastungspfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100%. De facto handelt es sich in diesen Fällen somit bereits nahezu um die Wahrnehmung des Superintendentenamtes im Hauptamt. Die Errichtung einer hauptamtlichen Pfarrstelle für die Superintendentin oder den Superintendenten würde dem Problem Rechnung tragen, dass die Entlastungspfarrerin oder der Entlastungspfarrrer faktisch die Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten in der Gemeinde übernimmt, hinsichtlich der Amtsdauer jedoch an die Amtsdauer der Superintendentin oder des Superintendenten gebunden ist, was die Attraktivität dieser Stellen deutlich belastet. Die Hauptamtlichkeit des Superintendentenamtes kann hier zu einer klaren und transparenten Regelung verhelfen und auch den Gemeindegliedern „Übergangslösungen“ ersparen. Für Kirchenkreise, die aufgrund ihrer Größe oder ihrer Struktur und/oder ihres theologischen Verständnisses an der Nebenamtlichkeit des Superintendentenamtes festhalten wollen, gelten weiterhin die Regelungen des Entlastungspfarrstellengesetzes.

▪ Finanzierung

Die Finanzierung der kreiskirchlichen Pfarrstelle für das Superintendentenamt erfolgt in Höhe der regulären Pfarrbesoldung aus der Pfarrstellenpauschale (A 13). Dies entspricht der Finanzierung der Entlastungspfarrstellen gem. § 7 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Gesamtheit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise nicht durch die Entscheidung eines oder mehrerer Kirchenkreise zur Errichtung einer hauptamtlichen Superintendentenpfarrstelle zusätzlich finanziell belastet wird. Die Finanzierung der Funktionszulage für Superintendentinnen und Superintendenden in Höhe der Differenz zwischen der regulären Pfarrbesoldung (A 13) und der Besoldungsgruppe A 16, wovon die Differenz zwischen der regulären Pfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 ruhegehaltfähig ist, erfolgt wie bisher aus der landeskirchlichen Umlage. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Superintendentinnen und Superintendenden einerseits kreiskirchliche Funktionen wahrnehmen, ihr Amt andererseits aber als Leitungsamt zugleich kirchenleitende Funktion hat. Eine Teilfinanzierung über die landeskirchliche Umlage sollte daher auch weiterhin erfolgen.

3. Die Voten der Ausschüsse sowie der Pfarrvertretung

Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat die Vorlage unter den finanzrelevanten Gesichtspunkten erörtert und dieser zugestimmt.

Innerkirchlicher Ausschuss

Der Innerkirchliche Ausschuss hat der Beschlussvorlage zugestimmt. Redaktionelle Änderungen sind berücksichtigt worden.

Theologischer Ausschuss

Der Theologische Ausschuss befürwortet ebenfalls den Entwurf des Kirchengesetzes zur Wahrnehmung des Superintendentengesetzes im Hauptamt. Er bittet, auch die Rückkehrmöglichkeit zum nebenamtlichen Superintendentenamt zu regeln. Eine solche Regelung wurde mit Art. 2 § 8 getroffen.

Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen

Der federführende Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen befürwortet den Entwurf des Kirchengesetzes zur Wahrnehmung des Superintendentenamtes im Hauptamt. Dem Votum der Pfarrvertretung folgend (s.u.) beschließt der Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen eine Änderung zu Artikel 2 § 7 (erstmalige Errichtung der Pfarrstelle zur Wahrnehmung des Superintendentenamtes im Hauptamt): Während der laufenden Amtsperiode der Superintendentin oder des Superintendenten soll eine Umstellung von Nebenamtlichkeit zu Hauptamtlichkeit nur für die Dauer einer Übergangszeit möglich sein. Die Übergangsregelung endet mit der Beendigung der Amtsperiode der Superintendentinnen und Superintendenten, in welche die Rechtsänderung fällt. Der Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen folgt in seiner Begründung ebenfalls dem Votum der Pfarrvertretung, die auch eine Sicherung der Rechtsstellung der Pfarrerinnen und Pfarrer auf Entlastungspfarrstellen hinweist. Diesen Vorschlägen wurde mit der Regelung in Artikel 2 § 7 Absatz 3 Rechnung getragen.

Pfarrvertretung

Die Pfarrvertretung erachtet die Ermöglichung der Wahrnehmung des Superintendentenamtes im Hauptamt für nicht wünschenswert. Die Hauptamtlichkeit verstärke eine zunehmende Hierarchisierung der Leitungsebenen innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Die Pfarrvertretung ist ferner der Ansicht, dass die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zur Superintendentin oder zum Superintendenten im Hauptamt sich der Kreissynode in geeigneter Form vorstellen sollten. Die Ausschüsse haben sich mit diesem Votum eingehend beschäftigt. Ein festgelegter Verfahrensweg, wie ihn die Pfarrvertretung vorschlägt, erscheint nur schwer praktikabel und den Besonderheiten des Einzelfalls nicht angemessen. Allerdings schlägt der Innerkirchliche Ausschuss die Herausgabe von Richtlinien oder Empfehlungen durch die Kirchenleitung vor, durch welche den Kreissynoden Vorschläge zur Durchführung eines Bewerbungsverfahrens gemacht werden könnten.

Hinsichtlich der Bewertung der Situation der Inhaberinnen und Inhaber von Entlastungspfarrstellen greift die Vorlage die Stellungnahme der Pfarrvertretung auf und ermöglicht die Umstellung von Nebenamtlichkeit zu Hauptamtlichkeit lediglich während der laufenden Amtsperiode von Superintendentinnen und Superintendenten.

4. Das Kirchengesetz zur Ermöglichung der Wahrnehmung des Superintendentenamtes im Hauptamt im Einzelnen

zu Artikel 1

Artikel 1 regelt die Anpassung des Entlastungspfarrstellengesetzes an die Möglichkeit der Schaffung eines hauptamtlichen Superintendentenamtes. Konkret bedeutet dies, dass der Kreis der zur Errichtung einer Entlastungspfarrstelle Verpflichteten auf die Kirchenkreise begrenzt wird, bei denen keine kreiskirchliche Pfarrstelle zur Wahrnehmung des Superintendentenamtes im Hauptamt errichtet ist.

Ferner bestimmt § 1 Absatz 4, dass die Entlastungspfarrstelle aufgehoben wird, wenn eine Pfarrstelle zur Wahrnehmung des Superintendentenamtes im Hauptamt errichtet wird. In diesem Falle finden die Bestimmungen des Pfarrdienstrechts der Evangelischen Kirche im Rheinland auf die bisherige Inhaberin oder den bisherigen Inhaber der Entlastungspfarrstelle Anwendung.

Die „Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Errichtung, Freigabe, Finanzierung und Besetzung von Pfarrstellen zur Entlastung der Superintendentinnen und Superintendenden im Hauptamt“ sind entsprechend anzupassen.

zu Artikel 2

Artikel 2 beinhaltet ein Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenden in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Zu den Regelungen im Einzelnen:

zu § 1

Über Absatz 1 wird hier die Möglichkeit der Errichtung einer Funktionspfarrstelle für Superintendentinnen und Superintendenden als Pfarrstelle des Kirchenkreises gesetzlich normiert. Dabei erfolgt die Errichtung auf Antrag der Kreissynode per Kirchenleitungsbeschluss. Absatz 2 schließt diesbezüglich die Anwendung der Bestimmungen des Pfarrstellengesetzes aus. Damit wird einerseits erreicht, dass die hauptamtliche Superintendentin oder der hauptamtliche Superintendent gemäß Art. 116 Absatz 1 Satz 2 KO durch die Kreissynode gewählt werden kann. Andererseits werden solche Regelungen, die nicht auf die Rechtsfigur einer hauptamtlichen Superintendentenpfarrstelle passen, wie etwa das landeskirchliche Vorschlags- und Besetzungsrecht (§§ 17 f PStG) von der Anwendung ausgeschlossen.

zu § 2

§ 2 trifft Verfahrensregelungen für die Wahl der hauptamtlichen Superintendentin oder des hauptamtlichen Superintendenden. Dabei gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 6 Verfahrensgesetz. Darüber hinaus wird geregelt, dass eine Ausschreibung im kirchlichen Amtsblatt erforderlich ist. § 2 geht davon aus, dass der Kreissynodalvorstand die

Bewerbungen entgegennimmt und der Kreissynode weiterleitet. Zur Auswertung der Bewerbungen hat die Kreissynode einen Nominierungsausschuss zu bilden, der die Bewerbungen sichtet und dem Kreissynodalvorstand anschließend einige Personen aus dem Kreis der Bewerber zur Wahl vorschlägt.

zu § 3

§ 3 stellt klar, dass die zur Wahrnehmung des Superintendentenamtes errichtete Pfarrstelle befristet für die Dauer von acht Jahren übertragen wird.

zu § 4

Der erste Absatz stellt zunächst klar, dass auf die dienstrechtlichen Verhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten das Pfarrdienstrecht der Evangelischen Kirche der Union in der in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Fassung Anwendung findet.

Hinsichtlich der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften verweist Absatz 2 auf die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung. Durch diesen Verweis ist ferner geregelt, dass die Wahrnehmung des Superintendentenamtes als Nebenamt oder Hauptamt ohne Auswirkung auf die Höhe der Besoldung und Versorgung bleibt. Damit wird dem Anliegen des Ständigen Theologischen Ausschusses wegen des Wegfalls der Doppelbelastung von Superintendenten- und Gemeindepfarramt an hauptamtliche Superintendentinnen und Superintendenten keine Ephoralzulage (heute Funktionszulage) mehr zu zahlen, nicht Rechnung getragen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die Superintendentenzulage nicht den quantitativen Mehraufwand aus dem Nebeneinander von Superintendentenamts und Pfarramt honorieren soll, sondern die besondere Qualität des mit dem Pfarramt verbundenen besonderen Leitungsamtes der Superintendentin oder des Superintendenten spiegelt.

zu § 5

§ 5 stellt sicher, dass hauptamtliche Superintendentinnen und Superintendenten weiterhin in den Dienst an Wort und Sakrament eingebunden sind. Damit wird den Anliegen des Ständigen Innerkirchlichen und des Ständigen Theologischen Ausschusses aus den Beratungen 2004 sowie den Anliegen einer Vielzahl von Kreissynoden und Presbyterien entsprochen. Der Ständige Theologische Ausschuss hatte in den damaligen Beratungen darüber hinaus angeregt, eine Anbindung an eine bestimmte Gemeinde verbindlich zu regeln. Diesem Anliegen wird vor-

liegend nicht entsprochen und die Frage der näheren Ausgestaltung des regelmäßigen Dienstes an Wort und Sakrament der Beschlussfassung durch den jeweiligen Kreissynodalvorstand überlassen. Hierdurch können einerseits Bedarfe vor Ort besser abgebildet werden. Andererseits erscheint es problematisch, ohne hierfür vorgesehene Kriterien eine verbindliche Zuordnung der Superintendentin oder des Superintendenten zu einer konkreten Gemeinde zu normieren.

zu § 6

§ 6 regelt den Fall des Ausscheidens aus dem Amt. Dabei ist zunächst bestimmt, dass die Amtszeit der Superintendentin oder des Superintendenten mit der Einführung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers endet. Für Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt ist jedoch zu beachten, dass dies nicht vor Ablauf der Befristung erfolgen kann. Endet die Amtszeit einer Superintendentin oder eines Superintendenten erfolgt eine Versetzung in den Wartestand, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden aus der alten Pfarrstelle eine neue Pfarrstelle übertragen werden kann. Nach der derzeitigen Beschlusslage besteht aufgrund des Auslaufens der Befristung ferner ein Anspruch auf Einweisung in eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag („mbA“).

zu § 7

§ 7 dient der Rechtssicherheit von Superintendentinnen und Superintendenten, indem er normiert, dass die Errichtung einer Superintendentenpfarrstelle nach § 1 Absatz 2 nur mit Einverständnis der amtierenden Superintendentin oder des amtierenden Superintendenten möglich ist.

zu § 8

§ 8 dient der Klarstellung und macht deutlich, dass eine Kreissynode, welche eine Pfarrstelle zur Wahrnehmung des Superintendentenamtes als Hauptamt errichtet hat, durch Beschluss die Pfarrstelle aufheben und nach Ende der Amtszeit der Superintendentin oder des Superintendenten im Hauptamt eine Superintendentin oder einen Superintendenten im Nebenamt wählen kann.

zu § 9

§ 9 eröffnet die Möglichkeit für den Erlass von Ausführungsbestimmungen.

zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Kirchengesetzes am Tag nach seiner Verkündung im kirchlichen Amtsblatt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Missionarisch Volkskirche:

Das Amt der Superintendentin und des Superintendenten ist ein zentrales Leitungsamt an der Schnittstelle zwischen gemeindlichen, kreiskirchlichen und landeskirchlichen Aufgaben. Die Ermöglichung der Hauptamtlichkeit stellt bedarfsgerecht zeitliche und organisatorische Ressourcen zur Verfügung, um auf gestiegene Anforderungen im Bereich der Verwaltungsorganisation und Kirchenkreisstruktur angemessen zu reagieren. Dies wirkt sich auch in der Außensicht auf den Kirchenkreis aus.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend –, den Theologischen Ausschuss (I), den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) und an den Finanzausschuss (VI)

Bisherige Regelung	Künftige Regelung	Begründung
<p>§ 1 Entlastungspfarrstellengesetz (1) Jeder Kirchenkreis ist verpflichtet, bei der Kirchenleitung die Errichtung einer Pfarrstelle zur Entlastung der Superintendentin oder des Superintendenten im Pfarrdienst zu beantragen.</p> <p>(2) Die Entlastungspfarrstelle wird bei dem Anstellungsträger errichtet, der auch Träger der Pfarrstelle der Superintendentin oder des Superintendenten gemäß § 24 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes (PfdG) ist.</p> <p>(3) Die Errichtung der Entlastungspfarrstelle erfolgt nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (<u>Pfarrstellengesetz – PfStG</u>) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>§ 1 Entlastungspfarrstellengesetz (1) Die Kirchenkreise sind verpflichtet, bei der Kirchenleitung die Errichtung einer Pfarrstelle zur Entlastung der Superintendentin oder des Superintendenten im Pfarrdienst zu beantragen. Satz 1 gilt nicht für Kirchenkreise, bei denen eine kreiskirchliche Pfarrstelle für das Superintendentenamnt im Hauptamt errichtet ist.</p> <p>(2) Die Entlastungspfarrstelle wird bei dem Anstellungsträger errichtet, der auch Träger der Pfarrstelle der Superintendentin oder des Superintendenten gemäß § 24 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes (PfdG) ist.</p> <p>(3) Die Errichtung der Entlastungspfarrstelle erfolgt nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (<u>Pfarrstellengesetz – PfStG</u>) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(4) Im Falle der Errichtung einer Pfarrstelle zur Wahrnehmung des Superintendentenamntes im Hauptamt wird die Entlastungspfarrstelle aufgehoben.</p>	<p>Hier wird das Entlastungspfarrstellengesetz an die Möglichkeit der Schaffung eines hauptamtlichen Superintendentenamntes angepasst. Konkret bedeutet dies, dass der Kreis der zur Errichtung einer Entlastungspfarrstelle Verpflichteten auf die Kirchenkreise begrenzt wird, bei denen keine kreiskirchliche Pfarrstelle zur Wahrnehmung des Superintendentenamntes im Hauptamt errichtet ist.</p> <p>Ferner bestimmt § 1 Absatz 4, dass die Entlastungspfarrstelle aufgehoben wird, wenn eine Pfarrstelle zur Wahrnehmung des Superintendentenamntes im Hauptamt errichtet wird. In diesem Falle finden die Bestimmungen des Pfarrdienstrechts der Evangelischen Kirche im Rheinland auf die bisherige Inhaberin oder den bisherigen Inhaber der Entlastungspfarrstelle Anwendung.</p> <p>Die „Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Errichtung, Freigabe, Finanzierung und Besetzung von Pfarrstellen zur Entlastung der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt“ sind entsprechend anzupassen.</p>